

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit um die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere soweit die Tagungen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft veranstaltet werden;

16. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihr Programm auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

17. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹¹⁵ durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

19. *erinnert* an den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht über die Frage, ob es notwendig und durchführbar ist, einen Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe zu schaffen¹¹⁶;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um Anschlußmaßnahmen an die Neue Agenda und deren wirksame Umsetzung geht;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über welche das der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1995 in Addis Abeba abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im September 1993

vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1994-1995 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

23. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in den herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch künftig Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Erfolge und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/65. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1993¹¹⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 17. Oktober 1994¹¹⁸, der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1994 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, um ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, anderer einschlägiger Artikel und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

¹¹⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1993* (Österreich, Juli 1994) (GC/XXXVIII)/2 und Korr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/49/297 und Korr.1) übermittelt.

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung, und Korrigendum.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁵ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹¹⁶ A/48/335 und Add.1 und 2.

sowie *aner kennend*, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

der Erklärung des Generaldirektors *entnehmend*, daß die Organisation nunmehr in der Lage ist, ihren Plan für die laufende Überwachung und Verifikation in Irak durchzuführen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(XXXVIII)/RES/16 der Generalkonferenz der Organisation vom 23. September 1994¹²⁰ im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²¹ sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März, 30. Mai und 4. November 1994¹²²; mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung nicht nachgekommen ist; und alle Bemühungen unterstützend, so auch die laufenden bilateralen Gespräche, die zur vollständigen Erfüllung des Abkommens über die Kernmaterialüberwachung durch die Demokratische Volksrepublik beitragen können,

eingedenk der Resolutionen GC(XXXVIII)/RES/6 über Maßnahmen zur Lösung von internationalen Problemen im Zusammenhang mit der Behandlung von radioaktiven Abfällen, GC(XXXVIII)/RES/7 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung, GC(XXXVIII)/RES/8 über

die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(XXXVIII)/RES/10 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXVIII)/RES/15 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial, GC(XXXVIII)/RES/16 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(XXXVIII)/RES/19 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) zu Irak und GC(XXXVIII)/RES/21 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 23. September 1994 verabschiedet wurden¹²⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution GC(XXXVIII)/RES/14 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats der Organisation¹²⁰,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXVIII)/RES/18 der Generalkonferenz der Organisation, in der Südafrika eingeladen wurde, seine Mitwirkung an allen Tätigkeiten der Organisation wiederaufzunehmen¹²⁰,

im Hinblick auf die am 17. Juni 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und dessen Auflegung zur Unterzeichnung am Sitz der Organisation in Wien¹²³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

4. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Stärkung ihres Kernmaterialüberwachungssystems;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau ihrer Aktivitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen des Generaldirektors und des Sekretariats der Organisation um die Durchführung des zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindlichen Kernmaterialüberwachungsabkommens und fordert die

¹²⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994)).

¹²¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

¹²² S/PRST/1994/13, 28 beziehungsweise 64; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

¹²³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, mit der Organisation bei der vollständigen Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens ohne weitere Verzögerungen zusammenzuarbeiten und der Organisation Zugang zu allen für die Kernmaterialüberwachung maßgeblichen Informationen und Orten zu gewähren;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, und betont, daß Irak seine Zusammenarbeit mit der Organisation fortsetzen muß, damit die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auf lange Sicht sichergestellt ist;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial zu unterbinden, und begrüßt die Initiativen, die die Organisation ergriffen hat, um die diesbezüglichen internationalen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

9. *appelliert* an alle Staaten, Vertragsstaaten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit zu werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/87. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992 und 48/59 A vom 14. Dezember 1993, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹²⁴,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

B

DER SYRISCHE GOLAN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹²⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Befriedigung über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

¹²⁴ AJ49/556.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.